

**Beschlussvorlage**

**2009-2014/VO-Soz-001**

**Status: öffentlich**

Amt: Kultusamt

Erstellungsdatum: 06.07.2010

**Betreff:**

Betreuung von Kindern während der Schließzeit der Kindertagesstätte

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
22.07.2010	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss				

**Ergebnis der Abstimmung:**

beschlossen

abgelehnt

**Beschluss:**

Der Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss empfiehlt der Verwaltung den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde Maria Rosenkranzkönigin Genthin als Träger der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ zur Sicherung einer gegenseitigen „Notbetreuung“ während der planmäßigen Schließzeiten. Die Festlegungen zur Kostenregelung finden entsprechend der Ausführungen im Sachverhalt Anwendung.

Sichtvermerk/Datum:			
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Nach § 17 Absatz 1 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt legt der Träger der Kindertageseinrichtung die Öffnungszeiten der Tageseinrichtung nach dem bestehenden Bedarf im Benehmen mit dem Elternkuratorium fest. Die Öffnungszeiten geben an, wann die Tageseinrichtung für die in der Tageseinrichtung betreuten Kinder zugänglich ist.

In Anlehnung dessen, können durch den Träger zudem Schließzeiten für seine Kindertageseinrichtung festgelegt werden. Schließzeiten stehen langfristig fest und gehen i.d.R. mit dem Angebot einer „Notbetreuung“ in einer Kindertagesstätte einher, um auch während dieser Zeit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sicherzustellen.

Um diese „Notbetreuung“ für die Erziehungsberechtigten der in der Kita „Sonnenschein“ betreuten Kinder zu sichern, hat sich der Träger an die Stadt Genthin gewandt und die Betreuungsübernahme in einer der 3 kommunalen Kindertageseinrichtungen während der planmäßigen Schließzeiten angefragt.

Da die Stadt selbst auch in ihren Einrichtungen Schließzeiten vollzieht und diese immer einen anderen Zeitpunkt tangieren als die Schließzeiten der Kita „Sonnenschein“ wäre eine gegenseitige Hilfestellung im Rahmen der Angebotsvorhaltung einer „Notbetreuung“ im gemeinsamen Interesse beider Träger.

Die beiden Vertragspartner werden ihre gegenseitige Unterstützungsbereitschaft in einer Vereinbarung zur Unterzeichnung bringen und **auf einen gegenseitigen Kostenausgleich für die Dauer der übernommenen „Notbetreuung“ verzichten.**

**Gleiches gilt für die Gebührenpflicht der Erziehungsberechtigten, unter der Maßgabe, dass diese ihrer regelmäßigen monatlichen Zahlungspflicht des Elternbeitrages bei dem Träger geleistet haben, mit dem sie einen regulären Betreuungsvertrag geschlossen haben. Der Zahlung eines zusätzlichen Gastkindbeitrages entsprechend § 2 Nr. 2 der Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin vom 30.07.2009 bedarf es unter diesen Umständen nicht.**

Rechtsgrundlage:

Anlagen:

**Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: 2009-2014/VO-Soz-001**

Projektverantwortlicher/Ansprechpartner	
---	--